

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kinderstube Sethweg“. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

Die Erziehung der Kinder im Kindergarten richtet sich nach Grundsätzen, die von den Mitgliedern und dem pädagogischen Team gemeinsam erarbeitet werden. Der Zweck des Vereins ist durch Zusammenkünfte der Mitglieder, Kinder und der pädagogischen Kräfte nach Möglichkeit zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben bei Austritt oder Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und den Zweck des Vereins unter Beachtung der Erziehungsgrundsätze fördern will. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied verpflichtet sich ggf. ein Amt oder sonstige gemeinnützige Aufgaben innerhalb des Vereins zu übernehmen. Bei der Jahreshauptversammlung wird festgelegt, wer welche Ämter übernimmt. Aufgaben fallen im Laufe des Jahres an und werden vom Vorstand delegiert. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet einmal im Jahr an einem Gartenarbeitstag teilzunehmen und mindestens zweimal im Jahr einen Reinigungsdienst im Kindergarten zu absolvieren. Bei Nichteinhaltung wird ersatzweise ein Pflichtbetrag in Höhe von 15,00 € pro Stunde erhoben oder es ist ein Ersatz zu stellen. Die Vorstandsmitglieder sind vom Reinigungsdienst befreit.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand einerseits oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung andererseits beendet werden.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

Austritt/Kündigung ist zum 31. Juli, bzw. bei vorzeitigem Austritt zum Monatsende zu beantragen und spätestens 3 Monate vor dem Austrittstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins erheblich verstoßen hat. Die Mitgliedschaft kann aufgekündigt werden, wenn das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag trotz Mahnung für 2 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss, bzw. Kündigungsantrag, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung derjenigen, gegen die der Antrag gerichtet ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nehmen die vom Ausschluss bzw. Kündigung bedrohten den Anhörungstermin nicht wahr, so entfällt das Recht auf Anhörung.

§ 5 Organe des Vereins, Geschäftsjahr

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Hauptversammlung. Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern des Vereins; dem Kassenswart und dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen berechtigt. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern oder sonstigen Dritten Untervollmacht erteilen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung (§ 8) für die folgenden 12 Monate (bis zur nächsten Hauptversammlung) gewählt. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er unterrichtet hierüber laufend die Mitgliederversammlung.

Er darf finanzielle Verpflichtungen nur eingehen, wenn deren Erfüllung gesichert ist. Der Verein haftet nur in Höhe seines Vermögens. Der Vorstand hat ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen und zum 31. Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

Der Vorstand kann Beschlüsse bei Eilbedürftigkeit nach Absprache der Vorstandsmitglieder auch schriftlich oder fernmündlich fassen.

Die Vorstandmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte weiter, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Danach beraten sie die neuen Vorstandsmitglieder noch mindestens 2 Monate bei der Geschäftsführung.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Vergütung für Vereinstätigkeit.

Die Vorstandsmitglieder werden von den Beschränkungen des §181 BGB (Selbstkontrahierung) befreit

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang einzuberufen. Dabei sind Tagesordnung und Beschlussvorlagen, soweit möglich, bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über den Ausschluss von Mitgliedern, außerplanmäßige Ausgaben und über die finanziellen Leistungen der Mitglieder an den Verein, die Annahme von Erziehungsgrundsätzen, soweit diese schriftlich niedergelegt werden.

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und im Einvernehmen mit dem Vorstand für bestimmte Geschäfte Vertreter bestellen. Sie hat spätestens auf der letzten Versammlung im Geschäftsjahr zwei Mitglieder für die Kassenprüfung zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Hauptversammlung

Es ist Sache der Hauptversammlung der Mitglieder:

1. Den Vorstand zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch geheime Wahl.
2. Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder zu widerrufen. Der Widerruf ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Bestellung ist widerrufen, wenn der Antrag in einer Abstimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Bei Widerruf ist sofort ein neuer Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Der Widerruf wird wirksam, sobald ein neuer Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist.
3. Über Annahme des Rechenschaftsberichtes nach § 6 Abs. 3 und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Die Entlastung darf nur ausgesprochen werden, wenn zuvor die Abrechnung der Mittel von den nach § 7 Abs. 3 bestellten Mitgliedern geprüft wurde und diese darüber berichtet haben.

4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.
5. Über Satzungsänderungen (§ 11) zu beschließen.
6. Über die Auflösung des Vereins (§ 12) zu beschließen.

Die Hauptversammlung tritt regelmäßig einmal im Jahr jedoch spätestens zum 31. Mai auf Einberufung durch den Vorstand zusammen. Aus besonderem Anlass können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die 1/2 der Mitglieder vertreten sind. Eine Hauptversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn mindestens zwei Wochen vorher Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch Aushang bekanntgegeben und alle Mitglieder benachrichtigt worden sind. Eine schriftliche Benachrichtigung gilt mit der Absendung als erfolgt.

Zu Abs.1 Nr. 4 und Nr. 5 kann das Stimmrecht bei Verhinderung auch schriftlich ausgeübt werden, soweit eindeutige schriftliche Anträge vorliegen.

Das Stimmrecht darf an Mitglieder delegiert werden.

§ 9 Beschlussfassung, Beurkundung der Beschlüsse

Bei der Beschlussfassung der Vereinsorgane sind nur Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abweichend von Satz 2 hat in der Mitgliederversammlung jede Familie für jedes ihrer dem Kindergarten angehörenden Kinder eine Stimme. Dies gilt auch, wenn die Familie nur durch ein Vereinsmitglied vertreten ist. Bei der Beschlussfassung sind den Erziehungsberechtigten die Personen gleichgestellt, die das Kind tatsächlich erziehen.

Die Vereinsorgane entscheiden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Mitgliederversammlung und Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Datum, Ort, Anwesenheit der Mitglieder, behandelnde Tagesordnungspunkte, Beschlüsse und Stimmverhältnisse enthalten muss und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auszuhändigen.

§10 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Hauptversammlung.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Abweichend von Abs. 1 können Satzungsänderungen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen, vom Vorstand vorgenommen werden.

Der Zweck nach § 2 Abs. 1 kann nicht geändert werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an „Terre des Hommes“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von (6 Monaten) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.